



# BUNDESGERICHTSHOF

## BESCHLUSS

II ZB 17/00

vom

2. April 2001

in der Handelsregistersache

Störos Metallbau GmbH, am 23. März 1998 wegen Vermögenslosigkeit im Handelsregister gelöscht,

Beteiligte und Beschwerdeführerin:

Cornelia Stöhr, Lindenweg 12, Vöhl-Buchenberg,

Der II. Zivilsenat des Bundesgerichtshofes hat am 2. April 2001 durch den Vorsitzenden Richter Dr. h.c. Röhricht und die Richter Dr. Hesselberger, Prof. Dr. Goette, Dr. Kurzwelly und Kraemer

beschlossen:

Die Beschwerden gegen die Beschlüsse des 20. Zivilsenats des Oberlandesgerichts Frankfurt am Main vom 23. März 2000 und vom 26. Juni 2000 werden auf Kosten der Beteiligten als unzulässig verworfen.

Beschwerdewert: 5.000,-- DM

Gründe:

I.

Aufgrund des Beschlusses des Amtsgericht Frankenberg/Eder vom 18. März 1998 ist die Störos Metallbau GmbH am 23. März 1998 wegen Vermögenslosigkeit im Handelsregister gelöscht worden. Das Landgericht Marburg hat die Beschwerde der Beteiligten als früherer Gesellschafterin und Geschäftsführerin der GmbH am 25. Mai 1999 zurückgewiesen. Das Oberlandesgericht hat die weitere Beschwerde der Beteiligten durch Beschluß vom 23. März 2000 zurückgewiesen. Die dagegen am 30. Mai 2000 zu Protokoll der Geschäftsstelle des Landgerichts erhobene "außerordentliche Beschwerde" der Beteiligten hat das Oberlandesgericht im Hinblick auf die Unzulässigkeit eines derartigen Rechtsbehelfs zunächst als Gegenvorstellung behandelt und diese

durch Beschluß vom 26. Juni 2000 zurückgewiesen. Auf entsprechenden gerichtlichen Hinweis hat die Beteiligte um Bescheidung ihres Rechtsbehelfs durch den Bundesgerichtshof gebeten und auch gegen den zweiten Beschluß des Oberlandesgerichts außerordentliche Beschwerde erhoben.

## II.

Die Rechtsmittel sind unzulässig.

1. Gegen die Sachentscheidung des Oberlandesgerichts vom 23. März 2000 im Verfahren der weiteren Beschwerde gemäß § 27 FGG ist eine (weitere) Beschwerde zum Bundesgerichtshof von Gesetzes wegen nicht eröffnet. Die Voraussetzungen, unter denen die Rechtsprechung ausnahmsweise eine im Gesetz nicht vorgesehene "außerordentliche Beschwerde" zuläßt, sind im vorliegenden Fall nicht erfüllt. Hierzu müßte die angefochtene Entscheidung "greifbar gesetzwidrig", d.h. mit der geltenden Rechtsordnung schlechthin unvereinbar sein, weil sie jeder Grundlage entbehrt und inhaltlich dem Gesetz fremd ist (vgl. Sen.Beschl. v. 7. Juli 1997 - II ZB 7/97, ZIP 1997, 1553). Dafür fehlt - worauf schon das Oberlandesgericht in seinem weiteren Beschluß vom 26. Juni 2000 die Beteiligte zutreffend hingewiesen hat - jeglicher Anhaltspunkt.

2. Aus den vorstehenden Erwägungen ergibt sich erst recht die Unanfechtbarkeit des Beschlusses des Oberlandesgerichts vom 26. Juni 2000, mit dem es lediglich aus Gründen der gerichtlichen Fürsorge zur Vermeidung von Kostennachteilen den unzulässigen Rechtsbehelf der Beteiligten als Gegenvorstellung behandelt, sie über die diesbezügliche Rechtslage aufgeklärt und ihr

Rechtsschutzbegehren  
hat.

entsprechenden ge-  
res Rechtsbehelfs  
zweiten Beschlus

Rechtsschutzbegehren nochmals sachlich geprüft und für unbegründet erklärt hat.

Röhricht

Hesselberger

Goette

Kurzwelly

Kraemer

**Ausgefertigt**



Justizamtsinspektor  
als Urkundsbeamter der  
Geschäftsstelle



Cornelia Stöhr, Zum Estenberg 6, 34516 Vöhl-Buchenberg

Bundesgerichtshof, II Zivilsenat  
Herrenstraße 45 a  
76125 Karlsruhe

14. Juni 2006

Az.: II ZB 17/00, Senatsentscheidung vom 2. April 2001, auf der Basis der Vorlage von zwei rechtswidrig von Amts wegen vertauschten/vermischten zwei Prozeßakten HRB 132 und HRB 320

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit meinem Begehren die Senatsentscheidung Az. II ZB 17/00 vom 21. April 2001 von dem II Zivilsenat des Bundesgerichtshofes überprüfen zu lassen, beabsichtige ich juristisch das System zu bewerten, dass der Verfahrensleiter der Beschwerdeinstanz blindlings den Ausführungen der Vorinstanzen vertraut, und Details der angefochtenen Entscheidung bei dem Beschwerdebeschluß übernimmt, die jeglicher Dokumentation entbehren. Es kann nicht im Sinne der geltenden Rechtsordnung sein, dass eine Beschwerdeführung zur Widerklage der Amtswegigen Behauptungen ausartet, und mein Vortrag bezüglich wesentlicher Verfahrensfehler als Beschwerdebegründung an Bedeutung verliert.

Eine unzulängliche richterliche Verfahrensleitung und die willkürliche Zurückweisung/keine Kenntnisnahme meiner Angriffs- und Verteidigungsmittel in dem ausschließlich im schriftlichen Verfahren entwickelten Prozeß tragen das Prozeßgeschehen bis zur letzten Instanz. Auch in sofern, dass innerhalb eines Verfahrens ein zweites Verfahren bezüglich einer anderen Firma offensichtlich entgegen der geltenden Rechtsordnung mit entwickelt wird, sollte die Vorlage zum Bundesgerichtshof rechtfertigen.

Als Konsequenz dieser Vorgehensweise von Amtswegen, kann nicht zweifelsfrei verneint werden, dass bezüglich der vorgetragenen Sache aufbauend auf den amtswegigen Mißständen in Laufe der Entwicklung des Prozeßgeschehen Zug um Zug weitere Faktoren für ein, von Anfang an ohne Rechtsgrundlage abgewickelter Verfahren hinzukommen.

Meine Ausführungen beginne ich mit der Dokumentation der amtswegigen Mißstände analog der Prozeßakten, und weise darauf hin, dass seinerzeit dem Senat des Bundesgerichtshof und den Vorinstanzen ein unvollständiges, oder ein nicht für den tatsächlichen und rechtlichen Sachverhalt spezifisches Aktenmaterial, bzw. die vermischten/vertauschten Prozeßakten HRB 132 und HRB 320 vorgelegt werden.

Als Folge dieses Mißstandes kann nicht zweifelsfrei verneint werden, dass mit dem Prozeß in der Handelsregistersache Störos Metallbau GmbH HRB 132 ein zweites Verfahren in Bezug auf eine zweite Firma HRB 320 mit entwickelt wird. Die zweite Prozeßführung für die Firma HRB 320 innerhalb der ersten Prozeßführung betreffend der Firma HRB 132 wird von mir als Verfahrensbeteiligte frühzeitig vermutet, denn die Strategie der Beschwerdeführung ist auf die vermischten Prozeßakten HRB 132 und HRB 320 mit abgestellt. Trotz meines Begehren bezüglich diesem Mißstand von Amts wegen Abhilfe zu schaffen, basieren bis dato alle Urteile in dem Verfahren HRB 132 auf den vermischten/vertauschten Prozeßakten HRB 132 und HRB 320 mit der Folge, dass keine der gerichtlichen Bekanntmachungen zweifelfrei der ersten Firma HRB 132 oder der zweiten Firma HRB 320 zugeordnet werden kann.

Hinzu kommt, dass alle Prozesse in dieser Angelegenheit im schriftlichen Verfahren abgewickelt werden. Auf dieser Basis habe ich als Prozeßbeteiligte eine vorausschauende und das Verfahren fördernde Prozeßstrategie entwickelt, letztendlich konnte ich aber nicht im voraus erkennen, welches Dokument der jeweilige Verfahrensleiter willkürlich der Firma HRB 132 oder der Firma HRB 320 zuordnet und dementsprechend das Endurteil begründet.

- 1 -

Der II-Zivilsenat des BGH wird gebeten eine Entscheidung bezüglich dem Sachverhalt bekannt zu machen, ob die schuldhaft Verletzung der Amts weigigen Prüfungspflicht der Verfahrensleiter in den Vorinstanzen, einen ausschließlich im schriftlichen Verfahren geführten Zivilprozess rechtskonform tragen kann und folglich die gerichtlichen Bekanntmachungen und die ausgesprochenen Rechtsfolgen in Rechtskraft erwachsen, sowie ein erfolgreicher Rechtsweg mit der Begründung schuldhaft Verletzung der Amtsprüfungspflicht und deren Rechtsfolgen zum BGH auszuschließen ist.

Hier der Para. 12 FGG, Keidel-Schmidt, a.a.O. Para. 12 Rn 63, Keidel-Sternal, a.a.O. Para. 23 Rn 3.

- 2 -

Als Folge der schuldhaften Verletzung der Amtsprüfungspflicht sind die gerichtlichen Bekanntmachungen nicht in Einklang mit den vorgelegten Dokumenten zu bringen und spiegeln nicht den tatsächlichen und rechtlichen Sachverhalt lt. den Prozeßakten wider, (Para. 313 ff ZPO) so die Begründung der Beschwerde zum BGH weiter.

Die Urteile der Vorinstanzen sind nicht mit der geltenden Rechtsordnung vereinbar, denn die Verfahren bauen auf einem erstinstanzlichen Beschluß auf, welcher keine Rechtsgrundlage hat, und die Endurteile sind nicht zweifelsfrei der erstem Firma HRB 132 oder der zweiten Firma HRB 320 zu zuordnen.

- 3 -

Als ein weiterer Beschwerdegrund wird unter anderem auch die Verletzung des rechtlichen Gehör der Verfahrensbeteiligten bei Gericht vorgetragen, denn deren tatsächliches und rechtliches Vorbringen der Sache wird in dem ausschließlich schriftlich entwickelten Prozeß HRB 132 nicht zur Kenntnis genommen. Eine unzulängliche richterliche Verfahrensleitung und die willkürliche Zurückweisung von Angriffs- und Verteidigungsmitteln bestimmen das Verfahren. (BVerfGE 63, 177 = NJW 1983, 2187, NJW-RR 1993, 383) Die angefochtene OLG-Entscheidung ist in ständiger Folge ein Überraschungsurteil. BVerfG Beschluß vom 29.5.91, 1BvR 1383/90, BVerfG, NJW 1991, 2823 = BVerfGE 84, 188

Der Sachverhalt:

Mit dem Hinweis auf die Anlage 1, dem Schreiben vom 18.08.2000, Az. II ZB 17/00 hat der II-Zivilsenat des BGH über den vorgetragenen Sachverhalt beraten und am 2.4.01 den in der Anlage 2 beigefügten Senatsbeschluß bekannt gemacht.

Anlage 1 Schreiben vom 18.08.2000 Az. II ZB 17/00

Anlage 2 Senatsbeschluß vom 01.04.2001, Az. II ZB 17/00

Als Prozeßbeteiligte in dem vorerwähnten Verfahren sollte ich davon ausgehen können, dass den schriftlich angekündigten Beratungen des Senats die Prozeßakten in der Handelsregistersache Störos Metallbau GmbH (HRB 132) als Hilfsmittel dienen.

Sofern die Prozeßakten HRB 132 als Hilfsmittel in dem Beschwerdeverfahren von dem Senat des BGH beachtet worden sind, ist folgendes offensichtlich:

1. Der Umfang des Aktenmaterial umfaßt 6 Bände, 3 Sonderbände, 1 grünes Heft hier die Anlage 3 Schreiben der Generalstaatsanwaltschaft vom 23.08.2002 Az. 50 E/2-70/02 der erste Absatz
2. Bei den Prozeßakten handelt es sich um rechtswidrig vom Amts wegen seit 1996 vermischte Dokumente der Registerakten der Firmen HRB 132 und HRB 320, hier der Firma Störos Metallbau GmbH HRB 132 und Störos Metallbau & Co. GmbH HRB 320  
Gf: Cornelia Stöhr — Gf: Dipl. Ing. Andreas Wall  
Prokura: R. König —  
deutsche Gesellschaft — deutsch-russische Gesellschaft

Anlage 4 Aktenvermerk vom 27. Mai 2003 aufgrund des Antrages auf Akteneinsicht bezüglich der Nummer HRB 132 und HRB 320 wird vermutet wo die Akten sind und

ausweislich der aktuellen Computerliste des nunmehr zuständigen Registergerichts AG Marburg vom 27. Mai 2003 existiert keine Handelsregisterakte HRB 320 für die Störos Metallbau & Co. GmbH. Die Firma wird auch nicht unter einer anderen Registernummer bei Gericht geführt.

3. Die Prozeßakten HBR 132 und HRB 320 sind stellenweise so vermischt, dass die Dokumentation nicht zweifelsfrei der einen oder anderen Firma zugeordnet werden kann. Zudem offenbart nur ein gewissenhaftes Studium der Akten HRB 132, dass unter dieser Registernummer rechtswidrig zwei Prozeßakten, HRB 132 und HRB 320 verwaltet werden.

Am Beispiel der Vorbereitung einer Amtshaftungsklage vor dem Landgericht Frankfurt ist die Behauptung die vorerwähnten zwei Prozeßakten HRB 132 und HRB 320 seien vermischt/vertauscht nachvollziehbar. Weil auch in diesem Fall von Amts wegen die Vertauschung/Vermischung der Prozeßakten HRB 132 und HRB 320 verneint wird, werden die Modalitäten des Aktenversandes ermittelt. Die Überprüfung ergibt, dass das bekannte Aktenmaterial, 6 Bände, 3 Sonderbände, 1 grünes Heft, in der Anzahl vollständig versandt wird und auch in dieser Anzahl später wieder bei dem Registergericht eingeht, d.h. die vermischten/vertauschten Prozeßakten HRB 132 und HRB 320

Anlage 5 Schreiben an den Generalstaatsanwalt am OLG vom 21. Oktober 2005

Anlage 6 Schreiben des Generalstaatsanwaltes vom 25. Oktober 2005 Az. 50 E/2-70/02

- A -

Hier der OLG-Beschluss Az.: 20 W 249/2000 vom 26. Juni 2000, die Seite 3, Abs. 2. und der OLG-Beschluss Az.: 20 W 283/99 vom 23. März 2000, die Seite 3, Abs. 3. Der Senat des OLG hat die Unterscheide zwischen den beiden Firmen gesehen und beachtet. Der Senat des OLG hat jedoch nicht erkannt, dass es sich bei den vorliegenden Prozeßakten eine Vermischung/Vertauschung der beiden Firmenakten handelt, denn es wird keine Abhilfe geschaffen. Die unzulängliche Verfahrensleitung hat dazu geführt, dass die Angriffs- und Verteidigungsmittel, hier die Begründung des Verfahrens habe seit der ersten Instanz keine Rechtsgrundlage, nicht zur Kenntnis genommen werden und siehe dazu die Anlagen 3 bis 6 und die Ausführungen zum Sachverhalt, die Punkte 1 bis 3 und den Punkt - F - dieses Schriftsatzes.

1. Es gibt keinen Aktenvermerk dass von Seiten des OLG veranlaßt wird, dass die Dokumente der Prozeßakten HRB 132, unverzüglich der jeweiligen Firma HRB 132 oder HRB 320 von Amts wegen zu zuordnen sind, und die Handelsregisterakten/Prozeßakten der beiden Firmen getrennt von einander zu führen sind.
2. Es gibt keine rechtliche Bewertung bezüglich der Rechtsfolge Notgeschäftsführung trotz Prokura. Ein weiter Grund dafür, dass nicht zweifelsfrei davon ausgegangen werden kann, dass die Vermischung des Aktenmaterials und deren Rechtsfolgen nicht von dem Senat des OLG in dem vorliegenden Beschwerdeverfahren erkannt wird. Die erteilte Prokura (Para 49 HGB) entzieht der Bestellung eines Notgeschäftsführers von Amts wegen für die Firma HRB 132 die Rechtsgrundlage. Hinzu kommt, dass dieser tatsächliche und rechtliche Sachverhalt Auswirkungen auf die tatsächliche Vermögenssituation der GmbH HRB 132 hat, welche Gegenstand des Beschwerdeverfahren 20W283/99 vor dem OLG ist. Siehe dazu die Ausführungen der Punkte -F- bis -I-.
3. Die Störos Metallbau GmbH wird von einer Prokuristin vertreten, dennoch ist diese Urkunde und deren Rechtsfolge niemals Gegenstand der Urteilsfindung (313 ZPO) in der Handelsregistersache HRB 132. Daraus folgt, dass die Urteilsfindung in jeder Instanz ausschließlich auf der Basis der Registerakten der zweiten Firma HRB 320 oder auf der Basis der vermischten/vertauschten Akten HRB 132 und HRB 320 erfolgt ist. Siehe hierzu die Ausführungen des Punkt -F-, denn der jeweilige Verfahrensleiter mußte wissen, dass der laufende Prozeß seit der ersten Instanz keine Rechtsgrundlage hat, und im Beschwerdeverfahren keine Wirksamkeit im Bestand erlangen kann. In der Folge sind alle Endurteile in der Handelsregistersache HRB 132 nur dem Anschein wirksam, aber im Bestand nichtig.

Die Zurückweisung/keine Kenntnisnahme des Angriffs- und Verteidigungsmittels, das Verfahren HRB 132 habe seit der ersten Instanz keine Rechtsgrundlage, verstößt gegen den Artikel 103 I Grundgesetz, weil eine unzulängliche richterliche Verfahrensleitung in dem ausschließlich schriftlich entwickelten Prozeß verzögert/verhindert, dass ein im Bestand nichtiges Verfahren/Urteil Az.: 4 HRB 132 - Az.: 4 T 3/98 - Az.: 20 W 283/99 Az.: 20 W 249/00 aufgehoben wird.

Anlage 7 OLG-Beschluß 20 W 249/2000

Anlage 8 OLG-Beschluß 20 W 283/99 vom 23. März 2000

Anlage 9 Beschwerdebegründung zum BGH vom 30. Mai 2000 und vom 23. Mai 2001



- B -

Bezüglich dem OLG-Beschluß Az. 20 W 283/99, die Anlage 8, die Seite 3, Absatz 3, der letzte Satz, wird auf folgendes hingewiesen:

1. Das besondere an dem Gutachten ist, dass der Sequester ein Zeugnis darüber ablegt, dass das Gericht Handhaben gegen die Geschäftsführerin sucht und er vielleicht eine neue bieten kann. Siehe dazu die Seite 3, Absatz 3, des Schriftsatzes vom 28.11.96 die Anlage 10. Zitat: ..vielleicht aber dem Gericht eine neue Handhabe für das weitere Vorgehen gegen die Geschäftsführerin liefert: Zitat Ende.

Anlage 10 Gutachten des Sequesters vom 28.11.1996/D6/D195

2. Unabhängig davon dass lt. dem Zeugnis des Sequesters ein Zivilgericht ohne Rechtsgrundlage zielgerichtet gegen einen deutschen Staatsbürger Handhaben sucht, wird hier die Grenze der Teilung der Gewalten, welche die Grundlage unserer demokratischen Staatsordnung ist, von der ordentlichen Gerichtsbarkeit überschritten.

3. Der OLG-Beschluß 20 W 283/99 wird folglich von einem Dokument mit getragen dessen Inhalt verfassungrechtlich bedenkliche Aktivitäten der ordentlichen Gerichtsbarkeit mit dokumentiert. Es kann nicht zweifelsfrei verneint werden, dass sämtliche Ausführungen des Sequesters in wohlwollender Weise an das Gericht herangetragen werden und folglich insgesamt als ein unzulässiges Beweismittel zu interpretieren sind. BGH vom 17.2.1970 IIZR 139/67 gefestigte Rechtssprechung im Zivilprozeß bezüglich der Vorschrift des Para. 244 Abs. 3 StPO, BGH NJW 52, 931, DRiZ 59, 252 62, 167, 66 381 Stein-Jonas-Pohle, ZPO 19, Auf. Para. 284 B.

- C -

In der Anlage 11 füge ich den erstinstanzlichen Beschluss vom 14.4.97 Az. HRB 132 bei und weise auf die OLG-Entscheidung 20 W 283/99, die Anlage 8, die Seite 3, der Absatz 3, letzter Satz hin.

1. Die Entscheidung vom 14.4.97, Az. HRB 132, die Anlage 11, erwächst nicht in der Rechtsfolge die Gesellschaft sei vermögenslos, sondern

2. es wird ein Notgeschäftsführer bestellt, der die Firma für die Löschung im HR vorbereiten soll, d.h. es wird ein Liquidator bestellt um den Zustand der Vermögenslosigkeit herbei zuführen. Die ausgesprochene Rechtsfolge einen Liquidator von Amts wegen gegen den Willen der Gesellschafterin für die Firma HRB 132 zu bestellen, ist mit dem Hinweis auf den Art. 19,3 und 14 GG verfassungsrechtlich bedenklich.

3. Das Zeugnis des Notgeschäftsführers Herrn Rae Mitze bezüglich noch vorhandener Vermögenswerte der Firma HRB 132 ist zweifelhaft. Es sollte bedacht werden, dass die ordentliche Gerichtsbarkeit Herrn Mitze mit verfassungsrechtlich bedenklichen Handlungen, hier die Firma zu liquidieren, beauftragt hat und Herr Mitze die entsprechenden Handlungen (Verkauf von Firmenvermögen) auch vorgenommen hat. Siehe dazu die Anlage 12, der OLG Beschluss 20 W 211/98, Seite 3 letzter Absatz und Seite 4 erster Absatz, und der Punkt - H -, Anlage 12 dieses Schriftsatzes.

Anlage 11 Beschluss vom 14.4.97 Az. HRB 132

- D -

Der in der Anlage 12 beigelegte OLG-Beschluss 20 W 211/98 eröffnet ein Beweis-  
aufnahmeverfahren im Sinne des Para. 355 ZPO ff (vor der Reform) in dessen Ver-  
lauf ein Antrag auf einen Lokaltermin dem damals zuständigen Landgericht Marburg  
zu den Akten gereicht wird. Damit bestimmt die Partei die tatsächliche Entscheidungs-  
grundlage, vgl. Jauernig, ZPR 24, Para. 25 II, IV; allg. zu den Verfahrensgrund-  
sätzen, Mausielak, Grundkurs ZPO 2 Rdnr. 86 ff.

Anlage 12 OLG-Beschluß Az.: 20 W 211/98

Anlage 13 Antrag betreffend eines Lokaltermin, Schreiben vom 2. Juli 1998 Az.4T3/98

Ausweislich der Prozeßakten gibt es keine gerichtliche Bekanntmachung bezüglich des  
seinerzeit beantragten Lokaltermin, folglich hat die Verfahrensbeteiligte keine Mög-  
lichkeit die Prozeßstrategie dahingehend zu ändern, um zum Beispiel das Gericht um ein  
Rechtsgespräch zu ersuchen. Die Rechtsunterzeichnerin hat mit der Antragstellung auch  
das Ziel verfolgt das bisherige schriftliche Verfahren in ein mündliches Verfahren  
zu überführen.

Die Ausführungen des OLG-Beschluss 20 W 283/99, die Anlage 8 die Seite 5, Absatz 3,  
Satz 1 belegen, dass die in der Anlage 13 beigelegte Antragstellung und deren Rechts-  
folgen ohne Einfluss auf die Senatsentscheidung bleiben.

1. Die Zurückweisung/keine Kenntnisnahme des Angriffs-/Verteidigungsmittels verstößt  
gegen den Artikel 103 I Grundgesetz, weil eine unzulängliche richterliche Verfah-  
rensleitung dazu geführt hat, dass vorhandene Vermögenswerte, hier z.B. das Computer-  
system als Teil der Büroeinrichtung auf welchem alle bis dato zu den Prozeßakten  
gereichten Schriftsätze bearbeitet sind, siehe das Schriftbild, aufgefunden werden  
kann, so dass als Folge die Amts wegige Löschung der Gesellschaft HRB 132 im HR  
von Amts wegen zu löschen, bis heute verzögert wird.
2. In diesem Fall konnte auch ein gewissenhafter und kundiger Prozeßbeteiligter nicht  
vorhersehen, dass es für die Urteilsfindung wichtig ist, zunächst die erste Instanz  
und später das Beschwerdegericht, hier den Senat des OLG, speziell auf die Erforsch-  
ung der Willenserklärung des Schriftsatzes vom 2. Juli 1998 lt. der Anlage 13  
im Sinne des Para. 133 BGB hinzuweisen und deren Rechtsfolgen zu erörtern.
3. Hinzu kommt, dass die ausschließlich im schriftlichen Verfahren abgewickelte  
Beweisaufnahme letztendlich der Prozeßbeteiligten die Möglichkeit genommen hat  
abschätzen zu können, ob die dem Gericht bisher zu den Akten gereichten Dokumente  
ausreichend den Beweis würdigen, die erste Firma HRB 132 besitze noch Vermögens-  
werte, oder ob noch zusätzlich Dokumente beizubringen sind.

Siehe zu der Thematik des Artikel 103 I GG, die Entscheidung des OLG Schleswig, NJW  
1988, 67, 68, welches die Zulässigkeit einer Beschwerde zum BGH analog Para. 513 II ZPO  
im schriftlichen Verfahren und analog dem Para. 128 II, II ZPO bejaht, oder BVerfG,  
NJW 1982, 1454 und 2368.

- E -

Die Verfahrensbeteiligte musste zu dem damaligen Zeitpunkt davon ausgehen können, dass die Rügen der OLG-Entscheidung 20 W 211/98, hier die Anlage 12, nunmehr jeden Verfahrensleiter in dieser Sache anhält, seiner Amtswegigen Prüfungspflicht nachzukommen und den Herausgabeanspruch des a: verkauften Grundstückes, b: das Stammanteil an der zweiten Firma HRB 320 und c: das Aktienpaket an der A/O Trud in Sibirien als Vermögenswert für die GmbH HRB 132 erkennt. Siehe dazu die Ausführungen der Punkte -F-, -H- und -I-.

Die Möglichkeit der Prozeßbeteiligten einen Verfahrenenleiter an seine Amtswegige Prüfungspflicht zu erinnern ist im wesentlichen mit der Begründung der Beschwerdeschrift und der Antragstellung zur Entwicklung des Prozeßgeschehen ausgeschöpft. In sofern, dass das Beschwerdeverfahren 20 W 283/99 ausschließlich im schriftlichen Verfahren geführt wird, muß die Prozeßbeteiligte davon ausgehen können, dass die zu den Akten gereichten Schriftsätze nebst den Anlagen auch in Erwägung gezogen werden.

Die Beschwerdeentscheidung 20 W 283/99, die Anlage 8, die Seite 4, der Absatz 1 und 3 betreffend dem Sachverhalt: Aktienkapital in Rußland, ist für die Verfahrensbeteiligte völlig überraschend erfolgt und verletzt das ihr zustehende rechtliche Gehör bei Gericht, in dem ausschließlich im schriftlichen Verfahren entwickelten Prozeß. Die Verfahrensbeteiligte konnte nicht voraussehen, dass auch die Firma A/O Trud aus Sibirien neuerdings von Amts wegen mit der zweiten Firma HRB 320, dem deutsch-russischen Unternehmen Störos Metallbau & Co. GmbH, HRB 320, verwechselt wird. Siehe den Punkt -I-. BVerfGE 63, 177, NJW 1983, 2187, BVerfG NJW-RR 1993, 383

- F -

Mit der Anlage 14 wird im Verbund noch einmal die erstinstanzliche Bekanntmachung vom 14.4.97 in der Handelsregistersache Störos Metallbau GmbH HRB 132 zu den Akten gereicht. Die erteilte Einzelprokura (Para. 49 HGB) ermächtigt die Frau König, ohne die Geschäftsführerin uneingeschränkt die Firma HRB 132 zu vertreten. Die Erteilung der Prokura wird im Dezember 1996 im Handelsregister veröffentlicht, eine Rücknahme der Prokura ist nicht aktenkundig, und die Prokuristin nimmt ihre Tätigkeit für die erste Firma HRB 132 auf.

Mit dieser Urkunde ist dem Beschluß vom 14.4.97, Az.: HRB 132 für die Firma einen Notgeschäftsführer und Liquidator von Amts wegen zu bestellen die Rechtsgrundlage entzogen. Anlage 14, Urkunde Nr. 45 aus 96 des Notar Degen, Frankenberg/Eder  
und der erstinstanzliche Beschluß von 14.4.97 Az: 4 HRB 132.

1. In sofern dass der erstinstanzliche Beschluß vom 14.4.97 Az. HRB 132 und die folgenden Beschwerdeverfahren ohne Rechtsgrundlage durch alle Instanzen bei Gericht im Bestand wirksam sind, kann nur damit begründet werden, dass bei der jeweiligen Urteilsfindung nicht die Prozeß-/Registerakten der Störos Metallbau GmbH HRB 132 zu grunde liegen, sondern die der zweiten Firma HRB 320 eingesehen werden. Nur betreffend dieser zweite Firma HRB 320 kann ausweislich des Registerauszuges HRB 320 eine Rechtsgrundlage begründet werden, einen Notgeschäftsführer von Amts wegen zu bestellen, weil diese zweite Firma HRB 320 n u r durch den einen Geschäftsführer, Herrn Dipl. Ing. Andreas Wall, vertreten wird.

Siehe dazu die Ausführungen Vermischung/Vertauschung der Firmenarkten, die Seite 3 vorliegenden Schreiben vom 14.06.06 an den II-Zivilsenat des BGH und Para. 12 FFG.

2. Hinzu kommt, dass der jeweilige Verfahrensleiter wissen mußte, dass ein Verfahren/Urteil ohne Rechtsgrundlage in der nächsten Instanz keine Wirksamkeit im Bestand erlangen kann. Mit dem Hinweis auf die jeweilige Beschwerdeführung kann nicht zweifelsfrei verneint werden, dass eine unzulängliche Verfahrensleitung die Amts wegige Erkenntnis verhindert hat, dass die Prozeßakten HRB 132/HRB 320 vermischt sind und dieser Umstand Rechtsfolgen für den tatsächlichen und rechtlichen Sachverhalt hat.

Zweifelsfrei hat entgegen den Behauptungen der ordentlichen Gerichtsbarkeit die Vertauschung-/Vermischung der Prozeßakten der beiden Firmen HRB 132 und HRB 320 Rechtsfolgen, welche in Rechtskraft erwachsen und vollstreckt werden, siehe dazu die Seite 3, Abs. 3, Satz 2, OLG Az.: 20 W 283/99, die Anlage 8.

Besonders für die Verfahren 4 T 3/98, 20 W 283/99, 20 W 249/2000 ist es wichtig die für die Firma Störos Metallbau GmbH spezifischen Akten bei der Urteilsfindung zu berücksichtigen, denn es ergibt sich folgender tatsächlicher und rechtliche Sachverhalt:

3. die Gesellschaft wird von einer Prokuristin vertreten (Par. 49 HGB)
4. aus diesem Grunde hat die Amts wegige Bestellung eines Notgeschäftsführeres keine Rechtsgrundlage, denn die Voraussetzung für die Anwendung des Para. 29 BGB fehlen, Para. 29 BGB Palandt-Heinrichs, BGB 62 Aufl. 2003, Para. 29 Rn. 1; Scholz, 9 Aufl. 2000, Para. 6 Rn 39 oder Palandt-Heinrichs, a.a.O, Rn 2 Scholz, a.a.O Rn. 41 oder Palandt-Heinrichs, a.a.O; Scholz, a.a.O, Rn 40 und 41.
5. Einen Liquidator von Amtswegen zu bestellen steht der Art. 19 Abs. 3 in Verbindung mit Art. 14 GG entgegen, daraus folgt,
6. die Handlungen des Notgeschäftsführers für die Störos Metallbau GmbH haben keine Rechtsgrundlage, hier der Verkauf eines Grundstücks, siehe dazu die Anlage 12, Az. 20 W 211/98, die Seite 3 letzter Absatz und Seite 4 Abs. 1 aus diesem Grunde
7. erwirbt zeitgleich mit der Veräußerung von Firmenvermögen durch den Notgeschäftsführers die Firma Störos Metallbau GmbH (HRB 132) einen Herausgabeanspruch/Ersatzleistung der Sache gegenüber dem Käufer; Para. 812 und 819 BGB
8. Der Herausgabeanspruch gegenüber dem Käufer ist ein Eigentumsrecht der Firma Störos Metallbau GmbH HRB 132 an der veräußerten Sache, hier das Grundstück. Dieser Vermögenswert unterliegt der Verteilung an Gesellschafter und Gläubiger und steht einer Amts wegigen Löschung der Gesellschaft im HR 132 wegen Vermögenslosigkeit im Wege. Siehe dazu auch die OLG-Entscheidung 20 W 211/98, Anlage 12.

Der tatsächliche und rechtliche Sachverhalt lt. den vorgelegten vermischten Prozeßakten hat keinen Einfluß auf die Urteilsfindung in dem Verfahren (Para. 313 ff ZPO) 4 HRB 132 AG - 4 T 3/98 Lg - 20 W 283/99 OLG - 20 W 249/2000 OLG, obwohl sämtliche Beschwerdeverfahren auf den im Bestand nichtigen erstinstanzlichen Beschluss vom 14.4.97 Az. HRB 132 mit abgestellt sind. Auch in diesem Fall ist das, der Prozeßbeteiligten bei Gericht zustehende rechtliche Gehör in einem ausschließlich im schriftlichen Verfahren geführten Prozeß verletzt.

- G -

Mit der Anlage 15 im Verbund werden vier beglaubigte Abschriften des Ortsgerichts und noch einmal die Seite 3 der Anlage 10, Gutachten des Sequesters, dem Senat des Bundesgerichtshofes zu den Akten gereicht.

Anlage 15: vier vom Ortsgericht beglaubigte Abschriften aus Ermittlungsakten der Sta. im Verbund mit der Seite 3 des Gutachten des Sequesters der Anlage 10

Es kann nicht zweifelsfrei verneint werden, dass der Vortrag des Verwahrungsbruch bei dem zuständigen Ministerium und die Bitte um die Abschaffung solcher Mißstände, der Rechtsunterzeichnerin persönlich und in ihrer Funktion als Geschäftsführerin der Firma Störos Metallbau GmbH HRB 132, mit großer Wahrscheinlichkeit das Wohlwollen der hiesigen Justizbehörden entzieht. Es kann nicht zweifelsfrei verneint werden, dass bedingt durch den Mißbrauch richterlicher Gewalt zielgerichtet Einfluß auf meinen beruflichen, gesellschaftlichen und wirtschaftlichen Werdegang genommen wird.

1. Es ist nicht zweifelsfrei zu verneinen, dass in diesem Zusammenhang das Zeugnis des Sequesters zu sehen ist, das Gericht suche eine Handhabe gegen die Geschäftsführerin und er vermag dem Gericht eine neue Handhabe zu bieten.  
Es soll an dieser Stelle noch einmal darauf hingewiesen werden, dass die Ausführungen des Sequesters den erstinstanzlichen Beschluss vom 14.4.97, Az.: HRB 132 in dem Punkt mit tragen, es gebe Gründe einen Notgeschäftsführer zu bestellen.  
In seinem Bestand wird diese erstinstanzliche Bekanntmachung auch im Beschwerdeverfahren nicht angezweifelt.
2. Der eigenständige Antrag auf Abberufung des Notgeschäftsführers beim zuständigen Amtsgericht und das darauf folgende Beschwerdeverfahren bei dem Landgericht Marburg. Dem persönlichen Wunsch des Notgeschäftsführers für ihn inoffiziell die Geschäftsführung der Firma HRB 132 zu übernehmen, bin ich mit einem Antrag auf Abbestellung des selben wegen Inkompetenz beim zuständigen Amtsgericht begegnet. Das Beschwerdegericht hat in der nächsten Instanz für Recht erkannt, dass ich in einer anderen Sache nicht zur Zusammenarbeit bereit bin und den Antrag bezüglich der Abbestellung des Notgeschäftsführers grundsätzlich verneint.
3. Die Bekanntmachung dieser gerichtlichen Entscheidung ist ein Verstoß gegen den Art. 14 des Grundgesetz, denn der Gesellschafterin wird von Amts wegen verwehrt über die Verwaltung ihres Vermögens/die zwei Stammanteile an der GmbH eigenverantwortlich zu entscheiden und zu verhindern, dass die Gesellschaft nach dem Amtswegig erklärten Willen/Liquidator ist bestellt, in die Vermögenslosigkeit geführt wird und somit die zwei Stammanteile den Geldeswert verlieren.

Aus diesem Grunde kann auch nicht zweifelsfrei verneint werden, dass der Mißbrauch richterlicher Gewalt in der ersten Phase des Prozeßverlaufs als ein Faktor zu beachten ist, welcher bis dato alle Verfahren in dieser Handelsregistersache mit trägt.  
Der erstinstanzliche Beschluss vom 14.4.97 Az.4 HRB 132, die Anlage 11, ist in seinem Bestand von keiner Instanz geändert worden, obwohl dieses Dokument als ein Beschwerdegrund mit, der nächsten Instanz zur Kenntnisnahme vorgelegt wird. Der jeweilige Verfahrensleiter soll mit dieser Prozeßstrategie angehalten werden von Amts wegen zu prüfen, ob das laufende Verfahren auf der Basis der erstinstanzlichen Entscheidung und den vertauschten/vermischten Prozeßakten HRB 132 und HRB 320, eine Rechtsgrundlage hat.

- H -

Hier der OLG-Entscheidung 20 W 283/99, Seite 3 letzter Absatz und Seite 4 Abs. 1

Die z w e i t e Firma Störos Metallbau & Co. GmbH HRB 320, ein deutsch-russisches Unternehmen, wird von der Rechtsunterzeichnerin in stillschweigenden Einvernehmen mit den Gesellschaftern bis zur Einberufung einer Gesellschafterversammlung/Bestellung eines neuen Geschäftsführers verwaltet. Aus diesem Grunde wird die Niederlegung der Geschäftsführertätigkeit von Herrn Dipl. Ing. Andreas Wall für diese zweite Firma HRB 320 auch erst 6 Monate später dem Registergericht gemeldet.

Die Anlage 16 und 17 belegen, dass die Verwaltungstätigkeit für die zweite Firma Störos Metallbau Co. GmbH HRB 320, von mir auch aufgenommen wird.

Anlage 16 Postvollmacht, Rechtsunterzeichnet von Herrn Wall

Anlage 17 Mietvertrag vom 27. August 1997

1. Herr Rechtsanwalt Mitze hat in seiner Eigenschaft als Notgeschäftsführer der ersten Firma HRB 132 rechtswidrig die Räumlichkeiten und die Geschäftspapiere der zweiten Firma Störos Metallbau & Co. GmbH, HRB 320 sofort nach seiner Amts wegigen Bestellung als Notgeschäftsführer der anderen Firma HRB 132 in seinen Besitz genommen.
2. Das Verfahren 1 C 294/97 wird angestrebt, um unverzüglich Zugang zu den Geschäftsräumen der zweiten Firma HRB 320 zu erhalten, denn Herr Mitze verwehrt rechtswidrig zugangsberechtigten Personen den Zutritt zu den Geschäftsräumen der zweiten Firma, der deutsch-russischen Firma Störos Metallbau & Co. GmbH HRB 320.

Anlage 18 Schreiben der Präsidentin des OLG Ffm, vom 20.10.98, Az. 343/1-76/98

Mit dem Hinweis auf die Anlage 18 kann nicht zweifelsfrei bestimmt werden in welchem Zeitraum der Notgeschäftsführer welche der beiden Firmen oder beide Firmen zusammen verwaltet hat. Es kann auch nicht zweifelsfrei bestimmt werden, welche Vorträge des Herrn Mitze bei den vorliegenden vermischten/vertauschten Prozeßakten HRB 132/HRB 320 welche der beiden Firmen oder beide Firmen betreffen. Aus diesem Grunde sind die vorwähnten Prozeßakten stellenweise so vermischt/vertauscht, dass keine zweifelsfreie Zuordnung einer geteilten Prozeßakte in HRB 132 und HRB 320, oder deren teilweise Inhalt der jeweiligen Firma 1 oder Firma 2 erfolgen kann.

Es kann nicht zweifelsfrei verneint werden, dass dem Senat des OLG Ffm im Zuge des Beschwerdeverfahren 20 W 283/99 bzw. 20 W 249/00 die Mißstände bezüglich der Handelsregistersache Störos Metallbau GmbH HRB 132 aufgrund der vermischten/vertauschten Prozeßakten zur Kenntnis gelangt sind. Siehe dazu die Anlage 9 und die Anlage 8 der OLG-Beschluß 20 W 283/99, die Seite 4, der Absatz 4.

Dem entsprechend kann nicht zweifelsfrei verneint werden, dass die Sentsentscheidung 20 W 283/99 und die folgende Entscheidung 20 W 249/00, die Anlage 7 und 8 die Folge einer willkürlichen richterlichen Entscheidung sind, denn mit Hinweis auf die grundsätzliche Verneinung eines zulässigen Rechtsweges zum Bundesgerichtshof soll möglicherweise die Prozeßakte Störos Metallbau GmbH HRB 132 endgültig geschlossen werden, um die Mißstände bezüglich diesem Verfahren nicht offenbaren zu müssen. Hinzu kommt, dass grundsätzliche Verneinung eines Rechtsweges zum BGH ein Überraschungsurteil ist, denn ein erstinstanzliches Verfahren ohne Rechtsgrundlage (Punkt -F-) kann auch in der nächsten Instanz nicht im Bestand wirksam werden, das mußte der Verfahrensleiter wissen.

- I -

Die Firma (HRB 320), das deutsch-russische Unternehmen Störos Metallbau & Co. GmbH wird im Juni 1998, also 3 Monate nach der Löschung der ersten Firma (HRB 132) ebenfalls wegen angeblicher Vermögenslosigkeit im Handelsregister von Amts wegen gelöscht. Mit dem Schriftsatz vom 27. Mai 1999 werden die Einwände gegen die Amts wegige Löschung der Firma HRB 320 dem Registergericht zu den Akten gereicht.

Anlage 19 Schriftsatz vom 27. Mai 1999, Az.HRB 320, Störos Metallbau & Co. GmbH

1. In sofern dass betreffend der zweiten Firma (HRB 320) kein Prüfungsungsverfahren im Sinne des Para. 2 Löschg ff erfolgt ist, kann nicht zweifelsfrei bestimmt werden, ob seinerzeit die zweifelhaften Ausführungen betreffend der Vermögenslage der ersten Firma (HRB 132) ganz oder teilweise als Verfahren im Sinne des Para. 2 Löschg auf die zweite Firma (HRB 320) von Amts wegen übertragen werden oder nicht.

2. Aus den Anlagen 17, 20 und 22 ist ersichtlich, dass auch die zweite Firma (HRB 320) die Störos Metallbau & Co. GmbH, im Immobiliengeschäft tätig ist.

Die Firma HRB 320 besitzt Nutzungsrechte aufgrund von Bauleistungen/Mietvorauszahlungen im Wert von seinerzeit über 150.000,00 DM die ab dem Jahre 1998 im Sinne des Para. 9 Abs 2 ZVG in Verbindung mit dem Para. 571 BGB (alt, Para. 566 Stand 1.1. 2002) in dem Zwangsversteigerungsverfahren 8 K 30/97 AG Korbach angemeldet werden. Anlage 20 Dokumentation im Sinne des Para. 9,2 ZVG in Verbindung mit Para. 566 BGB

Bei diesen Zwangsversteigerungsakten handelt es sich nicht um die vom Landgericht Marburg gesichteten Prozeßakten, siehe dazu den OLG-Beschluß 20 W 283/99, die Seite 4, Abs. 5 und die Seite 5, Absatz 1. der Anlage 8

Mit dem Hinweis auf den Para. 9 Abs. 2 ZVG in Verbindung mit dem Para. 571 BGB alt, besitzt die zweite Firma HRB 320 nach deren zweifelhafter Amts wegiger Löschung im Handelsregister im Juni 1998 noch Vermögen, welches der Verteilung an Gesellschafter und Gläubiger unterliegt. Einer der Gesellschafter der zweiten Firma (HRB 320) ist die erste Firma (HRB 132), deren Rechte an dem verwertbaren Vermögen der zweiten Gesellschaft (HRB 320) bezüglich dem Verfahren 20 W 283/99 von dem Senat des OLG im Zuge der Ermittlung von Vermögenswerten für die erste Firma (HRB 132) zu berücksichtigen ist.

3. Beide Firmen HRB 132 und HRB 320 unterhalten Geschäftsbeziehungen zu der russischen Minengesellschaft A/O Trud, Gurjewsk/Sibirien.

Die Firma HRB 132 besitzt vertragliche Vereinbarung auf dem Rohstoffsektor

Die Firma HRB 320 besitzt vertragliche Vereinbarung auf dem Immobiliensektor

Anlage 21 Vertrag v.13.8.92 der A/O Trud mit der Störos Metallbau GmbH HRB 132

Anlage 22 Vertrag v.17.5.95 der A/O Trud mit der Störos Metallbau & Co. GmbH HRB 320

Mit dem Hinweis auf die Anlage 16,17,20 und 22 ist den Ausführungen des Olg-Beschluss Az.: 20 W 283/99, die Anlage 8, die Seite 4, der Absatz 1 und 3 bezüglich der Firma HRB 320 grundsätzlich zu widersprechen, denn die zweite Firma HRB 320 hat weder ihren Geschäftsbetrieb eingestellt noch das Stammkapital der ersten Firma HRB 132 ohne Gegenleistung überlassen. Siehe dazu die vertraglichen Vereinbarungen der Anlage 20, welche nachvollziehbar und analog dem Para. 35 Abs.4 GmbHG offengelegt und protokolliert sind.

4. Nur die Firma HRB 132 hält an dem staatlichen Unternehmen A/O Trud ein Aktienanteil, siehe dazu die Anlage 23, 24 und 25. Die entsprechende Dokumentation ist seinerzeit zum Nachweis von Vermögenswerten der Firma HRB 132 zu den Prozeßakten gereicht worden, so dass die Ausführungen des Beschlusses 20 W 283/99, Anlage 8, die Seite 4, der Absatz 3 nicht den tatsächlichen Sachverhalt lt. Aktenlage entspricht. Anlage 23 Vertrag v. 15.10.93 über die Zuteilung von stimmberechtigten Stammaktien Anlage 24 Kreditvertrag vom 15.10.93 Anlage 25 Barquittung über die Auszahlung der Kreditsumme an die A/O Trud vom 13.2.94

Der OLG-Beschluss 20 W 283/99, die Anlage 8, die Seite 4, der Absatz 3 ist auf das Aktienkapital der Firma HRB 132 an der russischen Firma A/O Trud bezogen, und wird fälschlicherweise auf die Störos Metallbau & Co. GmbH (HRB 320) übertragen, obwohl das seinerzeit zu den Akten gereichte Dokument eine derartige Verwechslung ausschließt. Hier der Vertrag mit A/O Trud und der Firma HRB 132 betreffend dem Überlassen von einem Aktienpaket, siehe dazu auch die Anlage 23.

Auch ein gewissenhafter und kundiger Prozeßbeteiligter konnte nicht vorhersehen, dass nunmehr das russische Unternehmen A/O Trud und die deutsch-russische Firma Störos Metallbau & Co. GmbH HRB 320 von Amts wegen verwechselt werden, und dies Rechtsfolgen für die Auffindung von Vermögenswerten für die Firma HRB 132 hat. BGH, NJW 1991, 2081; BVerfG unter 1 und NJW 1994, 1274; Geiger, NJW 1976, 1393; BGH, NJW 1989, 2756 f. Vgl. zur richterlichen Aufklärungspflicht Jauernig, ZPR 24, Para. 25 VII.

Gleichzeitig ist der Absatz 1 und 3 der Seite 4 des OLG-Beschlusses 20 W 283/99, die Anlage 8, als eine Erwartung des Beschwerdegerichts zu interpretieren, dass die Prozeßbeteiligte erkannt hat, dass neben dem laufenden Verfahren HRB 132 ein zweiter Prozeß bezüglich der Firma HRB 320 und deren Vermögenswerte nach der Löschung im HRWegen Vermögenslosigkeit, bereits von Amts wegen im Sinne des Para. 578 ff ZPO entwickelt ist.

In diesem Fall ist der Prozeßbeteiligten in einem abgetrennten Verfahren betreffend der Firma HRB 320 eine Gelegenheit zugeben, sich zu dem tatsächlichen und rechtlichen Sachverhalt aufgrund den Geschäftspapieren und den für die Firma Störos Metallbau & Co. GmbH HRB 320 spezifischen Registerdokumenten zu äußern. Zweifelsfrei ist es erforderlich, eine Prozeßführung im Sinne des Para. 578 ff ZPO zu verfolgen, denn den Ausführungen des Absatz 1 und 3 der Seite 4 des OLG-Beschlusses 20 W 283/99 ist mit dem Hinweis auf die Anlage 16 bis 25 grundsätzlich zu widersprechen.

Andererseits ist mit der wiederkehrenden Beschwerdebegründung die Akten HRB 132 und 320 seien vermischt/vertauscht, die Willenserklärung der Prozeßbeteiligten im Zuge von zwei getrennten Verfahren HRB 132 und HRB 320 eine für jede Firma spezifische Prozeßstrategie entwickeln zu wollen, um in das jeweilige Prozeßgeschehen fördernd eingreifen zu können, von Amts wegen nicht zu Kenntnis genommen worden.

Die Zurückweisung/keine Kenntnisnahme dieses Angriffs- und Verteidigungsmittel verstößt gegen den Artikel 103 I Grundgesetz, weil eine unzulängliche richterliche Verfahrensleitung die Verzögerung/Verhinderung bis dato mit verursacht hat, eine für die Firma HRB 132 und die zweite Firma HRB 320 getrennte Prozeßführung einzuleiten.

Diese Vorgehensweise des jeweiligen Verfahrensleiter hat besonderen Einfluß auf die Entwicklung des ausschließlich im schriftlichen Verfahren geführten Prozeß HRB 132. BVerfG, NJW 1992, 680 f; BVerfGE 81, 264 = NJW 1990, 2373 (zu Para. 282, 528 II ZPO) BVerfG, NJW 1993, 1319 (zu Para. 296 I und II ZPO)



Als Folge ist das Verfahren HRB 132 auf der Basis der vermischten/vertauschten Prozeßakten HRB 132 und HRB 320 ein Widerspruch in sich selbst, und folglich sind die gerichtlichen Bekanntmachungen in dieser Angelegenheit in sich nicht widerspruchsfrei. Siehe dazu die höchstrichterliche Rechtssprechung zu den Denkgesetzen.

Hinzu kommt, dass nicht zweifelfrei verneint werden kann, dass aus den Prozeßakten HRB 132 ersichtliche tatsächliche und rechtliche Sachverhalte von Amts wegen wahllos der Firma HRB 132 oder HRB 320 zugeordnet werden und folglich eine gerichtliche Bekanntmachung mit tragen. Aus diesem Grunde kann nicht zweifelsfrei bestimmt werden, ob überhaupt ein einziges Urteil in dieser Handelsregistersache in tatsächlicher und rechtlicher Hinsicht ausschließlich der Firma HRB 132 oder der zweiten Firma HRB 320 zu zuordnen ist. Siehe dazu die Ausführungen der Punkt - F - betreffend dem erstinstanzlichen Verfahren aus 1997 und den Punkt - I - betreffend dem Faktor, dass Aktienkapital in fälschlicher Weise von Amts wegen zugeordnet ist.

Alle gerichtlichen Bekanntmachungen in der Handelsregistersache HRB 132, welche terminlich zwischen dem erstinstanzlichen Beschluss vom 14.4.97, die Anlage 11 und der Senatsentscheidung 20 W 283/99, die Anlage 8, datiert sind, weisen bei der Analyse die selben Merkmale einer Vertauschung der beiden Firmen HRB 132 und HRB 320 und die daraus resultierenden/ausgesprochen Rechtsfolgen auf.

Meine Bemühungen den Rechtsfrieden und die Rechtssicherheit auch für die Gesellschafter des deutsch-russischen Unternehmen Störos Metallbau & Co. GmbH HRB 320 annähernd auf dem Rechtsweg herstellen zu lassen, kann als gescheitert angesehen werden. Mit dem Hinweis auf den Art. 19 Abs. 3 und Abs. 4 GG hat die zweite Firma Störos Metallbau GmbH HRB 320 das Recht ein Rechtsschutzbedürfnis, welches zweifellos besteht, auf dem Rechtswege geltend zu machen. Eine Prozeßentwicklung hat mit Hinweis auf die bisherige Erfahrung bezüglich den vermischten/vertauschten Prozeßakten HRB 132/HRB 320 nur dann Erfolg, wenn die Registerakten HRB 132 und HRB 320 getrennt eingesehen werden.

Jeder meiner juristischen Versuche eine Trennung der Registerakten HRB 132 und HRB 320 zu erreichen, damit ein Verfahren im Sinne des Para. 578 ff ZPO für die zweite Firma HRB 320 vorbereitet werden kann, wird von Amts wegen verhindert.

Am 22. Januar 2002 wird form- und fristgerecht bei dem zuständigen Amtsgericht die Klage im Sinne des Para. 578 ff ZPO gegen eine ausgesprochene Rechtsfolge des erstinstanzlichen Beschluß Az. 4 HRB 132, die Anlage 11, erhoben. Die Rechtsgrundlage begründet die Verfahrensvorschrift, dass jede ausgesprochene Rechtsfolge einer gerichtlichen Bekanntmachung einer jeden Instanz für sich allein mit der Klageerhebung nach Abschluß des Verfahren angegriffen werden kann damit keine Lücke im Rechtsschutzsystem entsteht.

Die Klage wird einige Monate später erweitert und es wird eine Abmahnung an das Gericht erforderlich, den Eingang der Klageerhebung zu bestätigen.

Weder die erste Instanz noch das Landgericht als zweite Instanz macht in dieser Sache ein Urteil bekannt, sondern mit dem Senatsbeschluß des OLG Ffm 20 W 323/03 vom 18.09.03 wird verkündet, dass im Zusammenhang mit der Handelsregistersache Störos Metallbau GmbH HRB 132 keine gerichtlichen Entscheidung mehr zu erwarten sind.

Der Rechtsweg 4 HRB 132 - 4 T 2/97 - 20 W 323/03 ist nicht mit dem Rechtsweg zum BGH  
4 HRB 132 - 4 T 3/98 - 20 W 283/99 identisch.

Es kann nicht zweifelsfrei verneint werden, dass die Vorgehensweise des Verfahrensleiter von einer willkürlichen richterlichen Entscheidung mit getragen wird, weil diese Bekanntmachung 20 W 323/03, die Anlage 26, mit der geltenden Rechtsordnung nicht in Einklang zu bringen ist.

1. Es ist aufgrund der geltenden Rechtsordnung nicht erkennbar, dass das zuständige Amtsgericht das Verfahren dem Senat des OLG zur Entscheidung vorlegt, noch ist diese Abgabe angekündigt worden. Aus diesem Grunde ist die Senatsentscheidung 20 W 323/03 vom 18. September 2003 ein Überraschungsurteil, weil die Verfahrensbeteiligte das Überspringen von zwei Instanzen zur Urteilsfindung nicht vorhersehen konnte.

In der Anlage 26 übersende ich jeweils nur die ersten Seiten meiner Schriftsätze an das zuständige Amtsgericht im Zusammenhang mit der Klageerhebung vom 22. Januar 2002 und die Senatsentscheidung 20 W 323/03 vom 18. September 2003.

2. Bei der Analyse der beigefügten Senatsentscheidung 20 W 323/03 ist zu bemerken, dass die Klageerhebung vom 22. Januar 2002 bedingt durch den zeitlichen Rahmen keine Gendarstellung zu einem Beschluß, datiert vom 17 Juli 2002, sein kann. Es kann auch in diesem Fall nicht zweifelsfrei verneint werden, dass der Mißbrauch richterlicher Gewalt das tragende Element dieser willkürlichen gerichtlichen Bekanntmachung ist, denn ein Tippfehler oder Irrtum bezüglich der Datumsanzeigen ist auszu schließen.

Dass der Senatsbeschluss 20 W 323/03 vom 18. September 2003 in der Form und mit der Begründung bekannt gemacht wird, kann nur damit erklärt werden, dass man bei Gericht davon ausgeht, dass die vermischten Prozeßakten HRB 132 und HRB 320 mit dem Hinweis auf den Senatsbeschuß des BGH II ZB 17/00 keiner weiteren Instanz mehr vorgelegt werden.

3. Zusammen mit der Anlage 26 wird der Schriftsatz des Amtsgerichts vom 11.04.2002 beigefügt. Die Textanalyse läßt keinen Zweifel daran, dass der Verfahrensleiter sich auf die Prüfung des Sachverhaltes durch den BGH beruft, welcher keine rechtlichen Bedenken bezüglich der Entwicklung eines Verfahrens für die Firma HRB 132 auf der Basis von z w e i vermischten Registerakten von z w e i verschiedenen Firmen HRB 132 und HRB 320, deren Rechtsfolgen einschließlich der nicht zweifelfrei der einen oder anderen Firma zu zuordnenden Endurteile, bekundet hat. Siehe dazu die Senatentscheidung II ZB 17/00, die Anlage 2

Die Ausführungen meines Schriftsatzes nebst den Anlagen belegen, dass die willkürliche richterliche Entscheidung zum Nachteil eines Proßbeteiligten keine einmalige Erscheinung ist, sondern in Bezug auf das Verfahren 4 HRB 132, die folgenden Beschwerdeprozesse und die Klageerhebung vom 22. Januar 2002 als ein, die Prozeßentwicklung tragender Faktor anzusehen ist.

In diesem Zusammenhang muß der Schriftsatz des Amtsgericht Frankenberg vom 11.04.2003 die Anlage 26, eine besondere Aufmerksamkeit erfahren, denn es besteht grundsätzlich und allgemein Gefahr, dass ein, von der geltenden Rechtsordnung losgelöst entwickeltes Verfahren problemlos die Wirksamkeit im Bestand erhält, in dem sich der jeweilige Verfahrensleiter auf den Senatsbeschuß des Bundesgerichtshofes II ZB 17/00 und die Handelsregistersache HRB 132 beruft.

In der Folge, dass das Aktenmaterial der beiden Firmen HRB 132 und HRB 320 vermischt/vertauscht verwaltet wird, kann bis dato die zweifelhafte Löschung der zweiten Firma HRB 320 nicht in einem abgetrennten Verfahren im Sinne des Para. 578 ZPO ff angegriffen werden, obwohl das Beschwerdeverfahren und die nachfolgende Begründung der OLG-Entscheidung Az.: 20 W 283/99, die Anlage 8, charakteristische Elemente bezüglich eines eigenständigen Wiederaufnahmeverfahrens wegen der Löschung der zweiten Firma HRB 320 im Handelsregister im Juni 1998 beinhaltet.

Mit dem Hinweis auf den Punkt - I - dieses Anschreiben besteht auch ein Rechtsschutzbedürfnis für die zweite Firma HRB 320, das deutsch-russische Unternehmen Störos Metallbau & Co. GmbH, welches auf dem Rechtsweg eingefordert werden muß, um für alle Beteiligten/Gesellschafter eine Rechtssicherheit, hier die Bestimmung von Inhaber- oder Eigentumsrechten, herstellen zu können.

Der Senat des Bundesgerichtshof wird mit dem Hinweis auf die Vermischung/Vertauschung der beiden eigenständigen Firmen HRB 132 und HRB 320, die Vermischung/Vertauschung der Prozeßakten HRB 132 und HRB 320, die willkürliche Zuordnung von Dokumenten für die eine oder andere Firma durch die Verfahrensleiter gebeten, die bereits ausgesprochenen und vollstreckten Rechtsfolgen für jede der zwei Firmen einzeln zu überprüfen.

Cornelia Stöhr

# BUNDESGERICHTSHOF

II. Zivilsenat  
Der Vorsitzende

**II ZB 17/00**

(Bitte bei allen Schreiben angeben)

Bundesgerichtshof, 76125 Karlsruhe

Frau

Cornelia Stöhr

Zum Estenberg 6

34516 Vöhl-Buchenberg

Karlsruhe, den 17.7.2006

Herrenstraße 45a

Postanschrift:

76125 Karlsruhe

Fernsprecher (0721) 159-0

Durchwahl (0721) 159-1305 oder 1501

Telefax-Nr. (0721) 159-2512

Betr.: Handelsregistersache Störos Metallbau GmbH  
Beteiligte: Cornelia Stöhr

Bezug: Ihr Schreiben vom 14.6.2006

Sehr geehrte Frau Stöhr,

in obiger Sache kommt eine abermalige Befassung des Senats mit Ihrer „außerordentlichen Beschwerde“ nicht in Betracht, nachdem der Senat Ihr Rechtsmittel als unzulässig verworfen hat.

Mit freundlichen Grüßen

Prof. Dr. Goette

Beglaubigt:

  
Vondrasek, Justizangestellte



Cornelia Stöhr, Zum Estenberg 6, 34516 Vöhl-Buchenberg

Bundesgerichtshof, II Zivilsenat  
Herrenstraße 45 a  
76125 Karlsruhe  
Fax.: 0721-1592512

20. Juli 2006

Az.: II ZB 17/00, Ihr Schreiben vom 17.07.2006 in Verbindung mit meinem Schriftsatz vom 14.06.06, hier der Antrag im Sinne des Para. 319 Abs. 1 ZPO, Berichtigung des Rubrum aufgrund des Verfahren im Sinne der Para 59 ZPO bis 63 ZPO (Streitgenossenschaft)

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Handelsregisterakte HRB 132, hier die 6 Bände 3 Sonderbände und 1 grünes Heft, ist offenbar die Prozeßakte einer Streitgenossenschaft, deren Beteiligte einzeln im Rubrum der gerichtlichen Bekanntmachung in dieser Sache aufzuführen sind.

Hier: die Firma Störos Metallbau GmbH HRB 132  
die Firma Störos Metallbau & Co. GmbH HRB 320

Die offenbare Unrichtigkeit der Auflistung der Verfahrensbeteiligten im Rubrum der Senatsentscheidung Az. II ZB 17/00 ist mit dem Hinweis auf die vermischte Prozeßakte HRB 132/HRB 320 und den selben Streitgegenstand für beide Firmen, hier die Einwände der amtswegen Löschung der Firmen im HR wegen angeblicher Vermögenslosigkeit, analog dem geltenden Verfahrensrecht zu korrigieren.

In sofern dass eine amtswegige Korrektur bisher nicht erfolgt ist, wird die entsprechende Antragstellung in Verbindung mit meinem Schriftsatz vom 14.06.06 nebst den Anlagen dem Senat des BGH zu Entscheidung mit vorgelegt, denn der Senat wird gebeten die Rechtsfolgen für jede Firma/Verfahrensbeteiligte einzeln zu überprüfen.

Die amtswegige Änderung der Auflistung der Verfahrensbeteiligten im Rubrum des Senatsbeschluss Az. II ZB 17/00 ist auch für die bereits übersandte Rechnung der Gerichtskosten durch die Bundeskasse von Bedeutung, denn mit dem Hinweis auf die vorerwähnte Unstimmigkeit wird deren Ausgleich verweigert.

Sollte der Senat des BGH keinen Anlaß dafür erkennen das Rubrum der Senatsentscheidung Az. II ZB 17/00 vom 2.4.2001 entsprechend der Aktenlage/Streitgenossenschaft zu ändern, wird um eine Mitteilung gebeten, aufgrund welcher Rechtsvorschrift das Verfahren HRB 132 auf der Basis von zwei verschiedenen Prozeßakten und ausgesprochen Rechtsfolgen betreffend zwei verschiedener Firmen, abgewickelt worden ist.

Der Form halber werden die, an mich zurückgesandten Anlagen des Schriftsatzes von 14.06.06 an den BGH erneut zu den Akten gereicht.

Mit freundlichen Grüßen  
Cornelia Stöhr

Abschrift



# **BUNDESGERICHTSHOF**

## **BESCHLUSS**

II ZB 17/00

vom

31. Juli 2006

in der Handelsregistersache

Störos Metallbau GmbH, am 23. März 1998 wegen Vermögenslosigkeit im Handelsregister gelöscht,

Beteiligte und Beschwerdeführerin:

Cornelia Stöhr, Zum Estenberg 6, Vöhl-Buchenberg

Der II. Zivilsenat des Bundesgerichtshofes hat am 31. Juli 2006 durch den Vorsitzenden Richter Prof. Dr. Goette und die Richter Dr. Kurzwelly, Kraemer, Prof. Dr. Gehrlein und Caliebe

beschlossen:

Der Antrag vom 14. Juni 2006, wiederholt durch Schreiben vom 20. Juli 2006, wird kostenpflichtig zurückgewiesen, weil das Verfahren nach Verwerfung des Rechtsmittels der Antragstellerin durch Senatsbeschluss vom 2. April 2001 rechtskräftig abgeschlossen ist. Weitere inhaltsgleiche Eingaben wird der Senat nicht mehr förmlich bescheiden.

Goette

Kurzwelly

Kraemer

Gehrlein

Caliebe